

Satzung des Musikkreises Laatzten e.V.

Fassung vom 12. Februar 2007

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikkreis Laatzten“ – nachfolgend kurz „Verein“ genannt –, und nach der Eintragung in das Vereinsregister „Musikkreis Laatzten e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Laatzten.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck:

- Den Mitgliedern ein gemeinsames Musizieren in verschiedenen Musikgruppen zu ermöglichen,
- die Musikwerke verschiedener Epochen immer wieder bekannt zu machen und erleben zu lassen,
- die Laienmusik als bedeutendes Kulturgut aufzufassen, zu erhalten und zu pflegen,
- in einer in starkem Maße auf materielle Dinge (Lebensrahmen) ausgerichteten Gesellschaft durch aktives Ausüben und Erleben von Musik einen Beitrag zur Lebensqualität (Lebensinhalt) zu leisten,
- menschliche Kommunikation in Jugendgruppen, in familiären Bereichen und in Freundeskreisen zu stärken und zu unterstützen und nicht zuletzt auch die Geselligkeit zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regelmäßige Übungsstunden von Instrumentalgruppen.
 - Musizierstunden (Vorspiele), Laienkonzerte usw., in denen erarbeitete Musikstücke und -werke interessierten Eltern und Musikfreunden zu Gehör gebracht werden können.
 - Musikalische Freizeiten, Gruppenfahrten oder -reisen, durch die o.g. musikalische Jugendarbeit in besonderer Weise ausgeübt bzw. erlebt wird und durch die Kontakte und Freundschaften zu gleichartigen bzw. ähnlichen Gruppen hergestellt, aufgebaut und gepflegt werden.
2. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder im Sinne des Vereins aktiv tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder stellen, der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Auch juristische Personen können den Antrag stellen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Beiträge

1. Die Aufnahme in den Verein ist kostenlos.
2. Über die Beiträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablaufprozesse zu den Beitragszahlungen werden in der Geschäftsordnung des Vereins durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden, durch
 - a.) freiwilliges Ausscheiden, schriftliche Mitteilung an den Vorstand erforderlich,
 - b.) Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages,
 - c.) Tod.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.
3. Eine Rückzahlung des nicht verbrauchten Beitrages ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich für das vorangegangene Jahr im 1. Quartal des Folgejahres statt.
Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a.) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b.) die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d.) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e.) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - f.) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - g.) Satzungsänderungen,
 - h.) die Auflösung des Vereins.
3. In Abweichung des BGB § 33, können Satzungsänderungen, egal in welcher Form, nur mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem/der Vorsitzenden,
- b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vorstandes ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten stets gemeinsam. Aktivitäten im Sinn des § 2 des Vereins beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Mitgliederversammlung Vorgaben beschlossen hat.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Organisation und Verantwortungen im Innenverhältnis regelt, soweit nicht Regelungen der Satzung entgegenstehen. Eine Regelung in der Satzung hat Vorrang vor einer Regelung in der Geschäftsordnung.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied, der die Ziele des Vereins durch besondere Aktivitäten verwirklicht.
2. Über Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Beirats beschließt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch zwei auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer sollen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer sollen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse, in Abstimmung mit dem Schatzmeister prüfen, sie haben ferner das Recht, kurzfristig weitere Sonderprüfungen vorzunehmen.
5. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Vorsitzenden darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
6. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung und den Vermögensstand geben.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15
Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 11. Dezember 1995 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

Laatzen, den 12. Februar 1996

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Frau Berg
Herr Braun
Herr Fröhlich
Herr Grützmacher
Herr Hartlep
Frau Kronacher
Frau Krüwel
Herr Lex